

Stellungnahme

zum Entwurf des Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)

1. Im Vorblatt (ohne Datum) zum Entwurf des HEGovG (Gesetze zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird unter Punkt G unsubstantiiert festgestellt, dass der Gesetzesentwurf auf die Erfüllung der sich aus der UN-BRK ergebenden Anforderungen geprüft sei und kein Änderungsbedarf bestehe. Insbesondere bezüglich der e-Akte und der in ihrem Umfeld nötigen Verschlüsselungs- und Signaturverfahren sowie bzgl. des Produktes De-Mail dürften hier erhebliche Zweifel an der Validität dieser Behauptung bestehen, da der Stand der Technik hier noch keine standartmäßige barrierefreie Nutzung zulässt. Erhebliche technisch-organisatorische Anpassungen wären von Nöten, ohne die die barrierefreie Nutzung insbesondere für blinde und stark sehbehinderte Menschen nicht möglich sein dürfte.
 - Die prüfende Stelle, auf die sich das Vorblatt bezieht (eine Quelle ist nicht angegeben) muss eine ausführliche Darstellung des Prüfverfahrens und seiner Ergebnisse veröffentlichen. Daraus dürften sich Anforderungen an die Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes ergeben.

2. Im vorliegenden Text ist kein Hinweis auf die Beachtung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu finden, deren weitreichende Anforderungen bis September 2018 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Ausdrücklich betroffen von der o.g. EU-Richtlinie sind neben dem Bund auch die Länder und Kommunen. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1 – 15) verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzer besser zugänglich werden. Zu den Websites gehört nach der Richtlinie neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet. Mobile Anwendungen umfassen nach der Richtlinie Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen

oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, auf diese Weise eine gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen zu erreichen. Insbesondere die §§ 4, 5, 9, 11 und 12 des HEGovG sind von den Anforderungen der o. EU-Richtlinie betroffen. In den entsprechenden Textpassagen des Gesetzesentwurfes finden sich keine Hinweise darauf. Die Nicht-Umsetzung der Richtlinie bis September 2018 ist für Bund aber auch für die jeweiligen Länder seitens der EU strafbewehrt.

- Die sich aus der EU-Richtlinie 2016/2102 ergebenden Anforderungen müssen in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden.

Marburg, 22.02.2018

gez. K. Winger
Geschäftsführer